

Hinweis: Grundlage der Lesefassung sind die Finanzsatzung der Studierendenschaft der (Fach-)Hochschule Flensburg vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 9 vom 25.02.2016), die 1. Änderungssatzung vom 20. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 20), die 2. Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK, S. 47) und die 3. Änderungssatzung vom 18.11.2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 62).

**Lesefassung Finanzsatzung
der Studierendenschaft der (Fach-)Hochschule Flensburg
Vom 5. Dezember 2015**

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBL. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert am 17. Juni 2015 (GVOBL. Schl.-H. 2015 S. 162), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der (Fach-) Hochschule Flensburg vom 28. Oktober 2015 und mit Genehmigung des Präsidiums der (Fach-)Hochschule Flensburg vom 4. Dezember 2015 folgende Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Studierendenschaft ist verpflichtet, ihr Vermögen für den objektiv größtmöglichen, nachhaltigen Nutzen für alle Studierende einzusetzen.
- (2) Oberstes Kriterium sämtlicher Finanzangelegenheiten ist der Nutzen zur Aufgabenerfüllung der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsoordnung, entsprechend anzuwenden.
- (4) Diese Finanzsatzung ist für alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bindend.
- (5) Der Studierendenschaft und deren Gliederungen ist es nicht gestattet, Aufgaben, die ausschließlich der Hochschule obliegen, und Sachmittel, die der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, zu übernehmen bzw. zu finanzieren.
- (6) Sämtliche Rechtsgeschäfte im Namen der Studierendenschaft und deren Gliederungen obliegen als geschäftsführendem Organ der Studierendenschaft dem Allgemeinen Studierendausschuss.
- (7) Sachvermögen, das zur gemeinschaftlichen Nutzung angeschafft wurde, ist Studierenden auf Antrag beim Allgemeinen Studierendausschuss im Rahmen von studentischen Veranstaltungen der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (2) Zur Absicherung von bedeutenden Risiken ist die Studierendenschaft verpflichtet, Versicherungen in angemessener Höhe abzuschließen. Dies obliegt dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, der hierfür externe Beratung hinzuziehen darf. Hierbei sind vergaberechtliche Vorschriften einzuhalten. Dem Studierendenparlament ist im Rahmen des Haushaltsplanes der genaue Umfang offen zu legen.

§ 3 Kredite und Finanzanlagen

- (1) Kredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahme für den Allgemeinen Studierendenausschuss sind Kassenverstärkungskredite, die kurzfristig zur Abfederung unvorhersehbarer Liquiditätsdefizite dienen sollen. Die Hausbank der Studierendenschaft ist vorrangig zu nutzen. Die Kreditaufnahme ist vom Studierendenparlament zu genehmigen.
- (2) Das Finanzreferat kann in Abstimmung mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses das Anlegen zeitnah nicht benötigter Gelder in Sichteinlagen der Hausbank veranlassen. Andere Anlageformen sind vom Studierendenparlament zu genehmigen. Die Zinserträge aus der Anlage der Gelder stehen der Studierendenschaft zu.

II. Haushalt der Studierendenschaft

§ 4 Haushaltsstruktur

- (1) Gemäß § 4 LHO beginnt das Haushaltsjahr stets am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierenden sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder vor Beginn jedes Haushaltjahres zu verabschieden ist.
- (3) Im Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss dem neu gewählten Studierendenparlament über die Einnahmen und Ausgaben des aktuellen Jahres mündlich und schriftlich Rechnung legen. Dies hat in der ersten Sitzung nach der Konstitution zu erfolgen.
- (5) Das Studierendenparlament genehmigt den Jahresabschluss. Für die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft gilt § 109 Abs. 2 LHO, über die Entlastung des AStA entscheidet das Präsidium der Hochschule Flensburg. Der Jahresabschluss soll dem Studierendenparlament durch den Beauftragten

gen Steuerberater vorgetragen werden. Das Studierendenparlament erhält mindestens eine Woche vor der Sitzung Zeit, die Jahresabschlüsse schon vorher einzusehen.

- (6) Für den AStA-Papierladen wird ein separater Haushaltsplan und Jahresabschluss erstellt. Diese sind mit dem Haushalt der Studierendenschaft zu konsolidieren.

§ 5 Nachtragshaushalt

- (1) Nachtragshaushalte sind als zusätzlicher Haushaltsplan für ein laufendes Haushalt Jahr zu verabschieden, wenn ein bereits verkündeter Haushaltsplan geändert werden muss.
- (2) Nachtragshaushalte sind dem Studierendenparlament begründet vorzulegen. Das Studierendenparlament entscheidet über den Nachtragshaushalt entsprechend dem Verfahren eines planmäßigen Haushalts.
- (3) Haushaltsposten der Ausgabenseite dürfen ohne Nachtragshaushalt grundsätzlich nicht überschritten werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Ausgaben zur Fortführung der Verwaltung und Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses unabdingbar sind oder die Ausgaben durch einen anderen Haushaltsposten gedeckt sind. Das Studierendenparlament ist von der Überschreitung zu unterrichten.

§ 6 Freigabe von Ausgaben

- (1) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn in dem entsprechenden Haushaltsposten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Bei einzelnen Haushaltsposten kann der Finanzvorstand im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses und Einwilligung des Studierendenparlamentes Überschreitungen von bis zu 10 v.H. des Ansatzes zulassen, wenn entsprechende Mehreinnahmen im laufenden Haushalt Jahr zu erwarten sind.
- (3) Ausgaben bis 100,- EUR dürfen eigenverantwortlich durch gewählte Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses getätigt werden.
- (4) Ausgaben zwischen 100,- EUR und 1.000,- EUR dürfen die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach schriftlicher Genehmigung des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses getätigt werden.
- (5) Ausgaben mit einem Gesamtvolume von mehr als 1.000,- EUR im laufenden Haushalt Jahr werden gemeinsam vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses veranlasst. Ist diese Ausgabe nicht eindeutig durch den Haushaltsplan vom Studierendenparlament genehmigt worden, ist ein vorheriger Beschluss des Studierendenparlamentes zwingend erforderlich.

III. Buchhaltung der Studierendenschaft

§ 7 Buchführung

- (1) Die allgemeine Buchführung für die Finanzen der Studierendenschaft wird durch das Sekretariat des Allgemeinen Studierendausschusses übernommen. Hierfür wird ein entsprechendes Buchhaltungsprogramm genutzt. Dem Sekretariat des Allgemeinen Studierendausschusses sind un aufgefordert alle notwendigen Unterlagen und Arbeitsmittel zur ordnungsgemäßen Buchführung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Lohnbuchführung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendausschusses wird durch ein Steuerbüro in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Allgemeinen Studierendausschusses durchgeführt.
- (3) Das Steuerbüro wird durch den Vorstand des allgemeinen Studierendausschusses beauftragt. Es unterstützt die Studierendenschaft bei Fragen zur allgemeinen Buchführung, steuerrechtlichen Problemstellungen und der Erstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss.

§ 8 AStA-Papierladen

- (1) Die Geschäftstätigkeiten des AStA-Papierladen werden durch die dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendausschusses buchhalterisch dokumentiert.
- (2) Es ist eine allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tageskasse zu führen.
- (3) Für die Geschäftstätigkeit des AStA-Papierladen ist eine separate Buchführung zu führen.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr der Studierendenschaft soll möglichst bargeldlos erfolgen. Hierfür sind durch den Allgemeinen Studierendausschuss verwaltete Girokonten bei der Hausbank der Studierendenschaft zu führen. Der Online- Zahlungsverkehr ist zu bevorzugen.
- (2) Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich durch das Sekretariat und den Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses durchgeführt und kontrolliert.
- (3) Verfügbungsberechtigt über die Girokonten der Studierendenschaft und des AStA- Papierladens ist der Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses gemeinschaftlich. Das Vier-Augen-Prinzip ist zwingend einzuhalten. Das Sekretariat des Allgemeinen Studierendausschusses besitzt darüber hinaus eine Einzelvollmacht. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses nimmt die Kontrollfunktion sorgfältig wahr.

IV. Finanzielle Zuwendungen

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Studierendenschaft zahlt folgenden gewählten Mitgliedern ihrer Organe eine monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Monat ihrer Tätigkeit:
 1. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses erhalten jeweils 200,- EUR.
 2. Der stellvertretende Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses erhalten jeweils 100,- Euro.
 3. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendausschusses erhalten jeweils 70,- EUR.
 4. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments erhalten jeweils 60,- Euro.
- (2) Für Referentinnen und Referenten des AStA und das Präsidium des Studierendenparlamentes erfolgt die Auszahlung quartalsweise bzw. zum Ende der Tätigkeit. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Auszahlung monatlich bzw. zum Ende der Tätigkeit. Bei unvollständigen Monaten erfolgt die Auszahlung anteilig.
- (3) Das Studierendenparlament kann für Funktionen wie z.B. Wahlleitung einmalige Aufwandsentschädigungen bewilligen. Dies ist in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen und darf 60,- Euro nicht überschreiten.

§ 11 Fahrtkosten

- (1) Gewählte Mitglieder der Organe der Studierendenschaft erhalten ausgelegte Fahrtkosten, die ihm Rahmen ihrer Tätigkeit für diese Organe anfallen, auf Antrag beim Allgemeinen Studierendausschuss mit Beleg erstattet. Dieses bedarf der Befürwortung durch die Leitung des Organes.
- (2) Für Fahrten sind vorrangig der Fuhrpark der Hochschule oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Privatfahrzeuge sind nur bei nachgewiesener Notwendigkeit zu nutzen. Bei Mitfahrgelegenheiten ist eine Quittung beizufügen.
- (3) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.Klasse) werden zu 100%, die Nutzung von Privatfahrzeugen mit 30ct/km, jedoch maximal die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, erstattet. Die Kosten für Taxi-Nutzung werden nur im Ausnahmefall erstattet.

§ 12 Seminargebühren

- (1) Zur sorgfältigen Ausübung übernommener Aufgaben können Seminare und Tagungen besucht werden. Die Notwendigkeit ist der Leitung des jeweiligen Organs der Studierendenschaft darzulegen.
- (2) Anfallende Seminargebühren und Tagungsgelder fallen dem jeweiligen Haushaltsposten der oder des Teilnehmenden zur Last.

§ 13 Spenden

- (1) Spenden an die Studierendenschaft oder deren Gliederungen sind nur für einen vom Spender festgelegten Verwendungszweck zulässig. Spenden haben keine Auswirkungen auf Entscheidungsfunding der Studierendenschaft.
- (2) Spenden der Studierendenschaft oder deren Gliederungen für externe Einrichtungen sind nur in Ausnahmesituationen zulässig und bedürfen zwingend der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

§ 14 Härtefallfond

- (1) Die Studierendenschaft vergibt zinslose Kleinstdarlehen in maximaler Höhe von 500,- € pro Person an Studierende der Hochschule Flensburg, die sich in einer außerordentlichen finanziellen Notsituation befinden.
- (2) Die Prüfung der Voraussetzungen, der Abschluss und die Einhaltung dieser Kleinstdarlehen obliegen dem Sozial-Referat des Allgemeinen Studierendausschusses. Änderungen des Musterdarlehensvertrages sind durch das Studierendenparlament zu beschließen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft.
- (3) Die Inanspruchnahme der Darlehen und dessen Vertragsinhalte wird streng vertraulich behandelt. Dem Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses und dem Studierendenparlament werden nur anonymisierte Kennzahlen und Informationen zur Verfügung gestellt.

V. Finanzen der Fachschaften

§ 15 Grundsätze

- (1) Die Fachschaftsvertretungen sind grundsätzlich dem AStA-Vorstand und den Studierenden der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Studiengängen über die Gründe für getätigte Einnahmen und Ausgaben rechenschaftsschuldig.
- (2) Den Fachschaften werden jährlich finanzielle Mittel aus den Einnahmen der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Die Gelder werden durch den verabschiedeten Haushaltsplan vom Studierendenparlament freigegeben.
- (3) Dem Allgemeinen Studierendausschuss ist eine Kassenaufsicht sowie eine Stellvertretung schriftlich zu benennen.
- (4) Die Kassenaufsicht und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind über die durch den Allgemeinen Studierendausschuss verwalteten Guthaben der jeweiligen Fachschaft zu informieren.
- (5) Die Liquidität der Fachschaft beschränkt sich grundsätzlich auf das jeweils durch den Allgemeinen Studierendausschuss festgelegte Maß.

nen Studierendenausschuss verwaltete Guthaben. Eine Überschreitung ist nur kurzfristig zur Abfederung unvorhersehbarer Liquiditätsdefizite möglich und bedarf der Genehmigung des Studierendenparlaments. Differenzen werden zinslos von der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt.

- (6) Für die Fachschaften wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ein alle durch die Fachschaft eingenommenen oder gespendeten Gelder separat verwaltet werden.

§ 16 Haftung

- (1) Für Forderungen Dritter der Studierendenschaft gegenüber, die durch die Fachschaft und deren Organe nachweislich verursacht werden, haftet nach Außen die Studierendenschaft.
- (2) In der im Absatz 1 beschriebenen Situation ist der Allgemeine Studierendenausschuss berechtigt, angefallene Kosten vom durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verwalteten Guthaben der Fachschaft einzuziehen. Hierzu ist die Fachschaftsvertretung zuvor zu informieren und anzuhören.
- (3) Veranstaltungen der Fachschaftsvertretung sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss fünf Werktagetage vor Veranstaltungsbeginn anzukündigen.
- (4) Mitglieder der Fachschaften und deren Organe haften auf beim Allgemeinen Studierenden-ausschuss angekündigten Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Abrechnung von Geldern

- (1) Die Fachschaftsvertretungen sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft beim Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses innerhalb von 7 Tagen abzurechnen.
- (2) Das Führen einer eigenen Barkasse oder eines eigenen Bankkontos durch die Fachschaftsvertretungen ist nicht gestattet.
- (3) Die Kassenaufsicht der Fachschaften sind berechtigt, sich Vorschüsse für zu tätige Barausgaben mit Angabe eines Verwendungszwecks auszuzahlen zu lassen. Diese Gelder müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt mit Belegen beim Sekretariat des Allgemeinen Studierenden-ausschusses abgerechnet werden.
- (4) Sämtliche Ausgaben der Fachschaften müssen durch Belege, die zur Buchführung verwendet werden dürfen, beim Allgemeinen Studierendenausschuss nachgewiesen werden.
- (5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Finanzvorstandes mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig die eigentändige Kassenführung zu entziehen, wenn in der Kassenführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen oder es zu Verstößen gegen die Finanzsatzung kommt.
- (6) Für die Entlastung der Kassenaufsicht durch die Vollversammlung der Fachschaft unterstützt der AStA die zu entlastende Kassenaufsicht.

(7) Die Entlastung der alten Kassenaufsicht hat innerhalb von 5 Monaten nach der Wahl zu erfolgen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2015 in Kraft.

Flensburg, den 5. Dezember 2015

Robert Erbrich
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg